

SECO

Direktion für Arbeit  
Internationale Arbeitsfragen  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

Bern, 25. August 2011

## **Vernehmlassung: 07.455 Pa.Iv. Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschutz.**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 25. Mai 2011 wurden wir eingeladen, zur Parlamentarischen Initiative 07.455 ‚Ratifikation des IAO-Übereinkommens über den Mutterschutz‘ Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Mit der Parlamentarischen Initiative 07.455 soll der Bundesrat ermächtigt werden, das Übereinkommen Nr. 183 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über den Mutterschutz zu ratifizieren. Dieses Übereinkommen über den Mutterschutz soll den Schutz aller Arbeitnehmerinnen gewährleisten.

Die CVP begrüsst, dass die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) dazu eine Vernehmlassung durchführen lässt. Im Gegensatz zum letzten Mal, als die Ratifikation dieses Übereinkommens 2002 im Parlament zur Diskussion stand, erfüllt die Schweiz heute die Anforderungen dieses Übereinkommens weitestgehend. So wurde dank der Unterstützung der CVP in der Zwischenzeit der Mutterschaftsurlaub eingeführt, der eine wesentliche Verbesserung der Situation erwerbstätiger Mütter bedeutete.

Als Familienpartei begrüsst und unterstützt die CVP die Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschutz. Ein wirksamer Mutterschutz ist von grosser Bedeutung, dies soll damit bekräftigt werden.

### **Änderung schweizerischen Rechts**

Die CVP unterstützt die Ratifikation internationaler Übereinkommen, deren Bestimmungen mit nationalem Recht und nationaler Praxis übereinstimmen. Erfüllt die schweizerische Gesetzgebung die Anforderungen eines Übereinkommens nicht oder noch nicht, sollte man mit einer Ratifizierung dagegen vorsichtig sein. Im Fall des IAO-Übereinkommens zum Mutterschutz müsste das Arbeitsgesetz angepasst werden, um den stillenden Müttern die erforderliche Zeit zum Stillen zu garantieren (Art. 10 Abs. 2 des Übereinkommens). Bis jetzt werden

Stillpausen am Arbeitsplatz als Arbeitszeit betrachtet (Art. 35a Abs. 2 ArG, Art. 60 ArGV 1). Es ist aber nicht klar, ob für diese Zeit ein Lohn geschuldet ist. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung soll diese Rechtslücke geschlossen werden. Die Regelung der Modalitäten sollte unserer Ansicht nach aber nach Möglichkeiten sozialpartnerschaftlich und nicht auf dem Verordnungsweg geregelt werden. Bereits heute bieten verschiedene Unternehmen jungen Müttern die Möglichkeit an, während der Erwerbszeit zu stillen – denn zukunftsorientierte Unternehmen wissen, dass Familienfreundlichkeit ein wichtiger Wettbewerbsvorteil ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay  
Präsident CVP Schweiz

Sig. Tim Frey  
Generalsekretär CVP Schweiz